

Ehrungsordnung

Präambel

Die Satzung der TSG 1847 Leutkirch e.V. sieht in § 15 Ordnungen die Möglichkeit des Erlasses einer Ehrungsordnung durch den Vereinsrat vor.

Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat der Vereinsrat am 08.04.2025 folgende Ehrungsordnung erlassen.

§ 1 Ehrungen des Vereins

1. Die TSG 1847 Leutkirch e.V. ehrt Personen, die sich um den Verein und dessen Belange und Aufgaben verdient gemacht haben.
2. Die TSG 1847 Leutkirch e.V. verleiht folgende Ehrungen:
 - a) Auszeichnungen
 - b) Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorstand
 - c) Verdienste um den Verein
 - d) Todesfall

§ 2 Auszeichnungen

Die TSG 1847 Leutkirch e.V. verleiht folgende Auszeichnungen:

1. für 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft eine Urkunde;
2. für 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft eine Urkunde;
3. für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft eine Urkunde und einen Gutschein im Wert von 10,00 €;
4. für 50-60-70-80-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft eine Urkunde und ein individuelles Geschenk, das den Wert von 40,00 € nicht übersteigen darf.

Maßgeblich für die Auszeichnung ist das Beitrittsdatum bei der TSG 1847 Leutkirch e.V. und nicht die Zugehörigkeit einer Abteilung.

Über Geschenke, die verdiente Mitglieder bei runden Geburtstagen von einem Vorstandsmitglied überreicht werden, entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Der Wert dieses Geschenks darf 40,00 € nicht übersteigen.

§ 3 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorstand

1. Der Vorstand kann auf Vorschlag eines Mitgliedes die Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorstand an Vereinsmitglieder verleihen.
2. Der Titel Ehrenmitglied / Ehrenvorstand kann verliehen werden, wenn sich die betreffende Person in überragender Weise in einer konkreten Funktion oder Stellung den Verein gefördert und unterstützt hat.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorstand erfolgt mit Ernennungsurkunde bei der Jahreshauptversammlung durch den Vorstand.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 4 Ehrungen für Verdienste um den Verein

1. Ein Mitglied kann aufgrund besonderer Verdienste für den Verein geehrt werden. Hierzu gehören
 - a) hervorragende sportliche Leistungen;
 - b) besondere Verdienste um die Bekanntheit des Vereins;
 - c) besondere Verdienste im Rahmen der Funktionsträgerschaft im Verein;
 - d) andere von den Mitgliedern vorgeschlagene Gründe.
2. Über die Ehrung entscheidet der Vorstand auf Antrag der Abteilung.
3. Das zu ehrende Mitglied erhält ein individuelles Geschenk, das den Wert von 40,00 € nicht übersteigen darf.

§ 5 Ehrungen im Todesfall

1. Ehrungen aus Anlass des Todes erfolgen grundsätzlich dann, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Ehrenvorstand, Ehrenmitglied, Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter des Vereins war.
Auf Vorschlag der Abteilung kann man einem verdienten Mitglied ebenfalls diese Ehrung zuteilwerden lassen.
Bei Abteilungsmitgliedern obliegt die Ehrung der Abteilung.
2. Die Ehrung erfolgt durch Nachruf in der Zeitung, Kranzniederlegung mit Beileidsschreiben an die Angehörigen.
3. Eine Grabrede und Geleit mit der Vereinsfahne wird auf Wunsch der Angehörigen des Verstorbenen vom Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.

§ 6 Verfahren der Ehrung

1. Die Auszeichnungen für 20 – 30 – 40 Jahre TSG Mitgliedschaft erfolgen durch die Abteilung, die weiteren Auszeichnungen erfolgen durch den Vorstand bei der Jahreshauptversammlung.
2. Die Abteilungsleiter erhalten zu Beginn eines Jahres von der Geschäftsstelle eine Liste der zu ehrenden Mitgliedern. Die Liste enthält das TSG Beitrittsdatum, Mitgliedsjahre der TSG und bereits vorgenommene Ehrungen.
3. Die Abteilungen haben die benötigten Urkunden und Gutscheine bei der Geschäftsstelle rechtzeitig anzufordern.
4. Für Ehrungen der jeweiligen Sportverbände sind die Abteilungen verantwortlich.
5. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Bei entschuldigter Abwesenheit sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden oder von einem Vorstandsmitglied zu übergeben.

§ 7 Änderungen und Aufhebung der Ehrungsordnung

1. Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrungsordnung ist auf Antrag des Vorstandes ein Beschluss des Vereinsrates erforderlich.
2. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vereinsrat am 08.04.2025 in Kraft.